

Im Blickpunkt

Die geplante Elterngeld-reform 2027 und der Preis der Vätermonate

Franziska Nuernbergk, Kyra Puteanus und Georg Trebst*

Ein Referentenentwurf zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sieht ab dem 1. November 2027 eine kürzere Bezugsdauer, höhere Mindest- und Höchstbeträge sowie mehr Monate vor, die ausschließlich einzelnen Elternteilen vorbehalten sind. Statt der vom Ministerium erwarteten Einsparung von 1,6 Mrd. Euro ergeben eigene Berechnungen bis Ende 2030 nur rund 880 Mio. Euro, und selbst dieser Effekt schwindet rasch, sobald mehr Väter, die im Schnitt einen höheren Anspruch geltend machen, die reservierten Monate nutzen. Bereits ab einem jährlichen Zuwachs der Väterbeteiligung von rund 3,1 Prozentpunkten wird die Reform fiskalisch zum Nullsummenspiel.

Das Elterngeld besteht in seiner heutigen Form seit 2007 als Einkommensersatzleistung für Eltern in den ersten Lebensjahren ihres Kindes. Es soll Eltern, die ihr Kind in Voll- oder Teilzeit betreuen, finanziell entlasten, indem ein Teil des durch die Kinderbetreuung entfallenden Erwerbseinkommens ersetzt wird. Je nach Einkommen sind das zwischen 65% und 100%, mindestens jedoch 300 Euro und höchstens 1800 Euro monatlich (BMJV 2015).

Mit einem Volumen im einstelligen Milliardenbereich stellt das Elterngeld den größten Einzelposten im Haushalt des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) dar (Bundesministerium der Finanzen 2025). Obwohl im Jahr 2023 mit circa 96% aller Lebendgeburten fast jedes in Deutschland geborene Kind

anspruchsbegründend¹ war, zeigt sich dabei ein deutliches Geschlechtergefälle (Statistisches Bundesamt 2026c, 2026f). Für im Jahr 2023 geborene und anspruchsbegründende Kinder beanspruchten so fast jede Mutter (98,4%), aber nur knapp jeder zweite Vater (46,4%) Elterngeld (Statistisches Bundesamt 2026d).

Die geplante Reform

Seit seiner Einführung im Jahr 2007 wurde das Elterngeld bereits mehrfach angepasst. Im Jahr 2014 kam mit dem Elterngeld Plus eine Variante hinzu, die im Vergleich zum regulären „Basiselterngeld“ die Leistung halbiert, die Bezugsdauer aber verdoppelt, sofern Eltern parallel zwischen 24 und 32 Stunden wöchentlich arbeiten.²

* Franziska Nuernbergk und Kyra Puteanus sind Doktorandinnen und Georg Trebst war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages Praktikant an der Niederlassung Dresden des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

¹ Da nicht alle Eltern in Deutschland geborener Kinder einen Anspruch auf Elterngeld haben, beziehen sich die sogenannte Väterbeteiligung und Mütterbeteiligung nur auf Kinder, für die mindestens ein Elterngeldbezug vorliegt („anspruchsbegründend“).

² Ein Elterngeld-Plus-Monat entspricht damit einem halben Basiselterngeldmonat. Um beide Varianten vergleichbar zu machen, rechnen wir im Folgenden alle Bezugsdauern in solche Basiselterngeldäquivalente (zwei Elterngeld-Plus-Monate = ein Monat Basiselterngeldäquivalent) um.

In jüngerer Zeit wurde vor allem die Anspruchsberechtigung restriktiver gestaltet: Zum 1. April 2024 wurde die Einkommensgrenze, oberhalb derer kein Anspruch mehr besteht, von 300 000 Euro auf 200 000 Euro gesenkt, zum 1. April 2025 auf 175 000 Euro (BMJV 2015).

Ein dem Nachrichtenportal Politico vorliegender Referentenentwurf zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sieht nun eine deutlich weiterreichende Reform vor, die, sofern verabschiedet, zum 1. November 2027 in Kraft treten soll (Politico 2026). Sie setzt an drei Stellschrauben an.

Kürzere Bezugsdauer, mehr reservierte Monate

Bislang kann ein einzelner Elternteil allein maximal zwölf Monate das Basiselterngeld beziehen. Zwei zusätzliche „Partnermonate“ sind reserviert für den Fall, dass beide Elternteile jeweils mindestens zwei Monate übernehmen wollen. Wie Abbildung 1 zeigt, verkürzt die geplante Reform die maximale Gesamtdauer auf zwölf Monate. Davon sollen künftig jeweils drei Monate exklusiv einem Elternteil vorbehalten sein, während weitere sechs Monate flexibel aufteilbar sind. Dies senkt die maximale Bezugsdauer pro Elternteil auf neun Monate. Zugleich entfällt die bisherige

Beschränkung, wonach sich beide Elternteile die Betreuung nur in einem Monat gleichzeitig teilen durften.

Da Frauen in der Regel acht Wochen nach der Geburt ihres Kindes im Mutterschutz sind, welcher auf die Bezugsdauer des Elterngeldes angerechnet wird, bleibt ihnen effektiv die Wahl zwischen null bis sieben zusätzlichen Monaten Basiselterngeld. Diese zwei Monate sind mit dem roten Kasten in Abbildung 1 abgebildet.

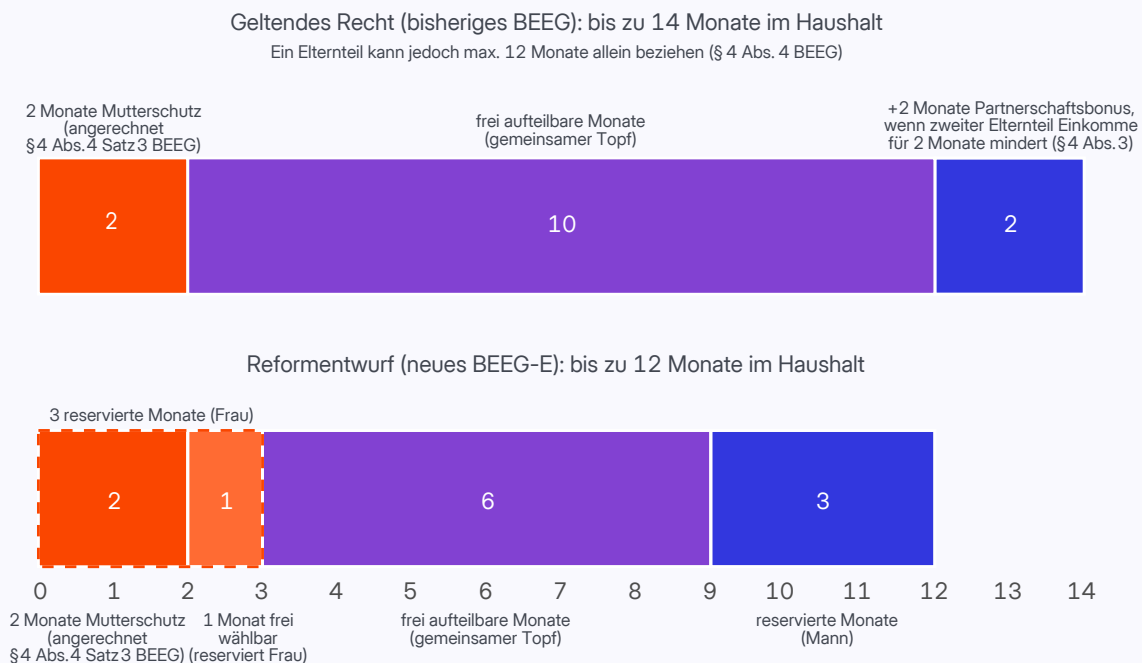
Höhere Mindest- und Höchstbeträge

Der monatliche Mindestbetrag soll von 300 auf 330 Euro, der Höchstbetrag von 1 800 auf 1 900 Euro angehoben werden. Die Einkommensersatzrate innerhalb dieser Grenzen bleibt unverändert. Von der Anhebung profitieren damit ausschließlich Elterngeldbeziehende, die bereits heute am Mindest- oder Höchstbetrag liegen, während die Mehrheit der jetzigen Beziehenden, die zwischen Höchst- und Mindestbetrag liegen, davon unberührt bleibt (Statistisches Bundesamt 2026 d).

Mit den drei Änderungen verfolgt das Ministerium laut Referentenentwurf mehrere, teils gegenläufige Ziele. Erstens soll die verkürzte Gesamtdauer den Bundeshaushalt spür-

Abb. 1

Elterngeldanspruch des Haushalts: Reformentwurf im Vergleich zum geltenden Recht



Quelle: Darstellung des ifo Instituts nach § 4 Abs. 3f BEEG (geltendes Recht) und § 4 Abs. 3f BEEG-E (Reformentwurf).

© ifo Institut

bar entlasten. Das BMBFSFJ beziffert die erwartete Einsparung im Zeitraum zwischen November 2027 bis Ende 2030 auf rund 1,6 Mrd. Euro (Politico 2026). Zweitens soll die stärkere Reservierung von Bezugsmonaten für einzelne Elternteile die partnerschaftliche Aufteilung der Erziehungsarbeit im ersten Lebensjahr fördern. Drittens dient die Anhebung der Grenzbeträge dazu, einen Teil des seit 2007 eingetretenen Kaufkraftverlusts auszugleichen und der wachsenden Zahl von Beziehenden am oberen Rand der Anspruchsgrenzen Rechnung zu tragen.

Ob sich mit einer stärkeren Reservierung von Vätermo-naten tatsächlich eine gleichmäßigere Verteilung der Betreu-ungsarbeit erreichen lässt, ist empirisch allerdings nicht gesichert. Erfahrungen aus Schweden und Norwegen, wo reservierte Vätermo-nate bereits deutlich länger be- stehen, zeigen trotz gestiegener Inanspruchnahme durch Väter weder einen Rückgang in erziehungsbedingten Ein- kommenseinbußen bei Frauen, dem sogenannten „Child Penalty“, noch eine spürbar angestiegene Beteiligung der Väter an der Betreuung im Haushalt (Andresen und Nix 2025, Aldén 2025, Albrecht et al. 2024; Ekberg et al. 2013).

Auch die Anhebung der Grenzbeträge gleicht die Teue- rung seit 2007 nur teilweise aus. Gemessen am Ver- braucherpreisindex hat der ursprüngliche Höchstbetrag bis 2025 bereits 30,5% seiner Kaufkraft eingebüßt. Eine vollständige Anpassung an die Preisentwicklung würde den Höchstbetrag heute auf rund 2590 statt 1900 Euro anheben (Statistisches Bundesamt 2026e).

Bezugsverhalten heute

Das heutige Bezugsverhalten ist deutlich nach Geschlecht differenziert und dabei eng mit dem jeweiligen Nettoein- kommen verknüpft. Mütter beziehen Elterngeld nahezu flächendeckend und über eine deutlich längere Dauer als Väter. Väter wiederum machen zwar seltener, dafür aber im

Schnitt zu einem höheren Betrag Gebrauch von der Lei- stung. Da der Höchstbetrag erst bei entsprechend hohem vorherigem Nettoeinkommen erreicht wird, ist der Anteil mit Höchstbetragsbezug unter den Vätern aufgrund ihrer im Mittel höheren Erwerbseinkommen mehr als doppelt so hoch wie unter den Müttern.

Für Besserverdienende sinkt durch den Höchstbetrag jedoch die effektive Lohnersatzrate und absolute Ausfall- höhe mit steigendem Einkommen, was einen ökonomi- schen Gegenanreiz zum Bezug schafft, dem mit Vorga- ben zu reservierten Monaten nur schwer beizukommen ist.

Für die Bewertung der Reform ist diese Asymmetrie zen- tral, da jeder zusätzliche Monat, den ein Vater bezieht, im Mittel teurer ist als ein zusätzlicher Monat einer Mutter. Da die fiskalische Entlastung eines der Hauptziele der Elterngeldreform ist, stellt sich nun die Frage, ob und in welcher Höhe diese tatsächlich zu einer Einsparung führt. Die gegenläufigen Effekte der verkürzten Maximaldauer, der erhöhten Grenzbeträge und der erwünschten stärkeren Einbindung der im Schnitt teureren Väter machen die Richtung dieser Veränderung zunächst uneindeutig. Im Folgenden versuchen wir, sie abzuschätzen.

Fiskalische Wirkung der Reform

Um die fiskalische Wirkung der Reform zu untersuchen, vergleichen wir die Gesamtkosten im Status-quo- und im Reformszenario getrennt nach Geschlecht für den Zeit- raum November 2027 bis Ende 2030. Der Rechenweg ist in der folgenden Methodenbox dargestellt. Wie sich zei- gen wird, verschiebt die Reform die Kostenstruktur spür- bar zwischen den Geschlechtern. Während sie bei den Müttern durch die verkürzte Bezugsdauer überwiegend Einsparungen erzeugt, führt sie bei den Vätern durch die längeren reservierten Monate und die höheren Grenzbeträge tendenziell zu Mehrkosten.

Tab. 1

Bezugsverhalten von Eltern im Jahr 2023 geborener Kind, nach Geschlecht

Kennzahl (Kinder, geboren 2023)	Väter	Mütter
Elternbeteiligung	46,4%	98,4%
Ø Bezugsdauer (Basiselterngeldäquivalente)	2,82 Monate	10,79 Monate
Ø monatliche Bezugshöhe	1345€	845€
Anteil mit Höchstbetragsbezug (2023)	38,5% (2021: 32,5%)	16,7% (2021: 13,5%)

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024, 2026 d).

Methodenbox

Berechnung der Gesamtkosten nach Geschlecht, Status quo vs. Reformszenario:

$$\text{Gesamtkosten}_{R,G,t} = \sum_{G \in \{m, f\}} \text{Ang.Geburtenzahl}_t \times \text{Beteiligung}_{G,t} \times \overline{\text{Bezugsdauer}}_{R,G} \times \overline{\text{Anspruch}}_{R,G,t}$$

- **Ang.Geburtenzahl_t** (angepasste Geburtenzahl): Die prognostizierte Geburtenzahl im Jahr *t* aus der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Variante 2 (G2L2W2), skaliert mit dem Faktor 0,96, Anteil anspruchsbegründender Geburten des Jahres 2023. Variante G2L2W2 unterstellt eine moderate Geburtenrate, eine moderat steigende Lebenserwartung sowie einen moderaten Wanderungssaldo.
- **Beteiligung_{G,t}**: Anteil der Eltern des Geschlechts *G* an Elterngeldbezügen für anspruchsbegründende Geburten im Jahr *t*.
- **Bezugsdauer_{R,G}**: Durchschnittliche Bezugsdauer in Basiselterngeld-Äquivalenten nach Geschlecht und Reformszenario $R \in \{\text{Status quo}, \text{Reform}\}$. Sie wird vereinfachend als über die Zeit konstant angenommen und spiegelt im Status-quo-Szenario den aktuellen Durchschnitt wider, während sie im Reformszenario drei Monate (Väter) und neun Monate (Mütter) beträgt.¹
- **Anspruch_{R,G,t}**: Durchschnittlicher monatlicher Anspruch nach Geschlecht, Jahr und Szenario. Im Status quo wird der 2023er Durchschnittswert mit den zwischen 2021 und 2025 beobachteten durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten (2,74 % bei Vätern, 3,25 % bei Müttern) fortgeschrieben. Im Reformszenario wird dieser fortgeschriebene Durchschnitt zusätzlich an die neuen Grenzbeträge angepasst, indem die Anteile der Beziehenden am bisherigen Mindest- bzw. Höchstbetrag mit den neuen Grenzwerten (330 bzw. 1900 Euro) statt mit den alten verrechnet werden.

Die Gesamtkosten werden nach Geschlecht und Reformszenario für den Zeitraum November 2027 bis Ende 2030 berechnet und die Differenzen zwischen Status quo und Reform nach Geschlecht ausgerechnet. Hierbei stellt die Differenz der Frauen die Einsparung dar, da der Spareffekt der verkürzten Dauer den Kosteneffekt der höheren Grenzbeträge überwiegt. Dahingegen stellt die Differenz der Männer den Kosteneffekt dar, da hier sowohl Dauer als auch Grenzbeträge steigen. Die Summe dieser beiden Differenzen ergibt den gesamten Spareffekt in jedem Szenario.

¹ Für die Väter wird im Reformszenario eine Bezugsdauer von drei Monaten angenommen, da der heutige Durchschnitt von 2,82 Monaten kaum darunter liegt. Ein plötzlicher starker Anstieg der Bezugszeit für Väter ab 2027 ist nicht plausibel. Zugleich wird angenommen, dass Paare kumuliert den vollen Elterngeldanspruch für zwölf Monate ausnutzen, um einer Betreuungslücke für unter einjährige Kinder beizukommen.

Unter Annahme gleichbleibender Väterbeteiligung ergibt sich nach unseren Berechnungen in jedem Jahr bis 2030 eine positive, wenn auch deutlich kleinere Einsparung als vom Ministerium veranschlagt. Kumuliert über den Zeitraum von November 2027 bis Ende 2030 beläuft sie sich auf rund 880 Mio. Euro. Die jährliche Einsparung steigt dabei kontinuierlich an, unter anderem weil die Geburtenzahl nach 2028 wieder zunimmt, erreicht bis Ende 2030 aber lediglich rund 374 Mio. Euro.

Dieses Ergebnis reagiert jedoch empfindlich auf das künftige Bezugsverhalten der Väter. Denkbar ist, dass die Aussicht auf den Verlust nicht übertragbarer Monate mehr Väter dazu bewegt, überhaupt Elterngeld zu beziehen. Wie Tabelle 2 zeigt, sinkt die kumulierte Einsparung mit zunehmendem jährlichem Wachstum der Väterbeteiligung rasch.

Bei einem jährlichen Zuwachs der Väterbeteiligung von etwa 3,09 Prozentpunkten kippt die Reform im Modell

von einer Einsparung in eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts. Ein Wachstum dieser Größenordnung liegt zwar deutlich über der zwischen 2021 und 2023 beobachteten Rate von rund 0,2 Prozentpunkten pro Jahr, ist historisch aber nicht ohne Beispiel. So lag die Väterbeteiligung 2010 erst bei 25,9 % und hat sich seither fast verdoppelt, sodass ein beschleunigter Anstieg, gerade als direkte Reaktion auf den drohenden Verlust von Ansprüchen, nicht ausgeschlossen werden kann.

Fazit

Die vorliegenden Berechnungen sprechen dafür, dass die geplante Reform den Bundeshaushalt kurzfristig moderat entlastet, jedoch deutlich weniger als vom Ministerium in Aussicht gestellt. Die Rechnung beruht auf vereinfachten Annahmen, insbesondere einer festen Aufteilung der Bezugsmonate im Reformszenario, aus kurzen Zeitreihen fortgeschriebenen Wachstumsraten und der Annahme

Tab. 2

Prognostizierte Einsparungen nach Höhe der Väterbeteiligung

Jährliches Wachstum der Väterbeteiligung	Kumulierte Einsparung, 11/2027 – 12/2030
0 Prozentpunkte (konstante Beteiligung)	≈ 880 Mio. €
1 Prozentpunkt p. a.	≈ 597 Mio. €
2 Prozentpunkte p. a.	≈ 311 Mio. €
3,09 Prozentpunkte p. a. (kritischer Wert)	≈ 0 €

Quelle: Statistisches Bundesamt (2026a, 2026b, 2026d, 2026f, 2025), Berechnungen des ifo Instituts.

© ifo Institut

unveränderter Anteile von Höchst- und Mindestbetragsbeziehenden. Zudem bleiben mögliche Rückwirkungen auf Geburten- oder Erwerbsverhalten sowie Verwaltungskosten unberücksichtigt. Deutlich wird dabei aber ein strukturelles Spannungsverhältnis der Reform. Ihr fiskalisches Einsparziel und ihr verteilungspolitisches Ziel einer stärkeren Väterbeteiligung stehen sich tendenziell entgegen, da Väter im Durchschnitt einen höheren und schneller wachsenden Anspruch geltend machen als Mütter. Je erfolgreicher die Reform darin ist, mehr Väter zum Bezug zu bewegen, desto geringer, im Grenzfall sogar negativ, fällt am Ende die angestrebte Haushaltsentlastung aus. •

Referenzen

Albrecht, J., P.-A. Edin, R. Fernández, J. Lee, P. Thoursie und S. Vroman (2024), [Parental Leave: Economic Incentives and Cultural Change](#), Nr. W32839. National Bureau of Economic Research.

Aldén, L. (2025), [Fathers but not Caregivers](#), Linnaeus University.

Andresen, M. E. und E. Nix (2025), [„You Cannot Force Me Into Care-giving: Paternity Leave and the Child Penalty“](#), The Economic Journal 136 (674), 780 – 797.

BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und Bundesamt für Justiz (Hrsg.) (2015), [Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit \(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG\)](#), Gesetz Nr. BGBl. I S. 2748 (2007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Art. 19 Abs. 2 G vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370).

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2025), [Finanzbericht 2026](#), Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

Ekberg, J., R. Eriksson und G. Friebe (2013), [„Parental Leave – A Policy Evaluation of the Swedish 'Daddy-Month' Reform“](#), Journal of Public Economics 97 (Januar), 131 – 143.

Politico (Hrsg.) (2026), [Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#), Stand: 3. Juli 2026.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2024), [Statistischer Bericht – Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2021 geborene Kinder](#), Nr. 5229201217005, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2025), [Statistischer Bericht – 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Deutschland, 2024 bis 2070](#), Nr. 5124202249005, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2026 a), [Durchschnittliche Höhe des Elterngeldanspruchs: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Art der Inanspruchnahme, Erwerbstätigkeit](#), GENESIS-Online – Tabelle Nr. 22922–0107, Stand: 25. August 2026.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2026 b), [Geburten und Väterbeteiligung nach Jahren und Ländern](#), GENESIS-Online, Stand: 26. Juni 2026.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2026 c), [Geburten und Väterbeteiligung und Mütterbeteiligung am Elterngeld für im Jahr 2023 geborene Kinder nach Ländern](#), GENESIS-Online, Stand: 26. Juni 2026.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2026 d), [Statistischer Bericht – Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2023 geborene Kinder](#), Nr. 5229201237005, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2026 e), [Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre](#), GENESIS-Online, Tabelle Nr. 61111–0001, Stand: 21. August 2026.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2026 f), [Lebendgeborene nach Geschlecht](#), GENESIS-Online, Stand: 1. Juli 2026.